



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Salzatal  
Schulstraße 3  
06198 Salzatal (Salzmünde)

## Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Salzatal; Landkreis Saalekreis

Halle, 13. August 2025

### Hier: Landesplanerische Hinweise

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark  
Bennstedt“

Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24-20221-1386/2

**Vorgelegte Unterlagen:** Entwurf; Stand Mai 2025

Bearbeitet von: Anna Freymann  
Tel.: +49 345 6912-809  
E-Mail:  
anna.freymann@sachsen-  
anhalt.de

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 25.06.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bennstedt“ der Gemeinde Salzatal zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Besucheranschrift:  
Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Ziel dieser Planung ist es, innerhalb des ca. 58,7 ha umfassenden Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) auf insgesamt zwei Teilflächen östlich der künftigen BAB 143 zu schaffen. Mit der Planung sollen die Grundlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms aus Solarenergie als Beitrag zur Einspeisung in das öffentliche Netz gelegt werden.

Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01  
Fax: (0391) 567 - 75 10  
E-Mail:  
poststelle-mid@sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
[https://www.mid.sachsen-  
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen handelt es sich derzeit überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Gemeinde Salzatal sowie auch die ehemals selbständige Gemeinde Bennstedt verfügen nicht über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, der FNP wird derzeit neu aufgestellt.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

Mit Schreiben vom 24.07.2024 (AZ 24-20221-1386/1) hatte ich zu dem Vorentwurf der o. g. raumbedeutsamen Planung bereits landesplanerische Hinweise erteilt. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen zum Entwurf stelle ich fest, dass meine Hinweise zur Überarbeitung der Planunterlagen unvollständig umgesetzt worden sind. Ich erhalte deshalb meine Hinweise aufrecht und wiederhole insbesondere die Erforderlichkeit der Ergänzung von Aussagen zu den folgenden Aspekten:

Die Hinweise zur Begründung des Vorentwurfs beinhalteten insbesondere die unzureichende Auseinandersetzung mit

- dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010,
- den Grundsätzen G 84 und 85 des LEP-LSA 2010 sowie
- der Flächenauswahl innerhalb des Gemeindegebietes auch in Hinblick auf das gesamträumliche Konzept für PVFA der Gemeinde Salzatal.

Zu dem Ziel Z 115:

Die in den Unterlagen vorgelegte Argumentation ist nicht ausreichend. Für die Prüfung der Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts gemäß LEP-LSA 2010, Ziel Z 115 wird um die fachlichen Einschätzungen der zuständigen Naturschutz- und Bodenschutzbehörde gebeten. Diese sind in den Unterlagen bisher nicht enthalten; die Stellungnahmen sind einzuholen und in den Unterlagen zu ergänzen.

Zu den Grundsätzen G 84 und 85 und der Flächenauswahl innerhalb des Gemeindegebietes auch in Hinblick auf das gesamträumliche Konzept für PVFA der Gemeinde Salzatal:

In den vorgelegten Unterlagen wird darauf verwiesen, dass die Flächen für die Errichtung der geplanten PVFA geeignet seien. Die Flächenauswahl wird u. a. mit dem Verweis auf das Eigentum des Landwirtes, Erosionsgefährdung des Standortes, Kostengründe, Lage einer ca. 8 ha großen Fläche in einem Bereich mit bauplanungsrechtlicher Privilegierung begründet. Hinsichtlich der landesplanerischen Grundsätze G 84 und 85 wird auf S. 10 der Begründung lediglich ausgeführt, *„dass mit der Umsetzung der Planung die zu betrachtenden Belange der Erzeugung alternativer Energie und damit die Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes prioritär zu bewerten sind, insbesondere in der aktuellen Situation auch für die Gewährleistung der erforderlichen Energiesicherheit und Energiesouveränität Deutschlands.“*

Die Darstellungen zur Flächenauswahl für PVFA bzw. Aussagen zu anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten sind konkret zu begründen und auf die gesamte Fläche der Gemeinde Salzatal zu beziehen. Diese Aussage ist durch Darlegung konkreter

Prüfergebnisse zu untermauern. Eine pauschale Aussage, dass solche Flächen in der Gemeinde nur kleinflächig und nicht wirtschaftlich zu PVFA zu entwickeln sind, ist nicht ausreichend. Der dauerhafte Entzug von 58,7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche überwiegend auf Böden mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotential an diesem Standort ist nicht hinreichend begründet.

Eine Flächenauswahl im Sinne einer Steuerung würde prioritär die Inanspruchnahme der Konversionsflächen, gefolgt bzw. gleichwertig von den Flächen ohne Restriktionen, die ein sehr geringes bzw. geringes, gefolgt von mittlerem landwirtschaftlichem Ertragspotential aufweisen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinweisen. Dieser schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Zudem bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Vorschrift ändert aber nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung erfüllt diese Voraussetzungen bislang nicht. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt daher in Bezug auf den vorliegenden Planungsstand keine sachgerechte Abwägung vor.

Die Überarbeitung des gesamträumlichen Konzepts für PVFA der Gemeinde Salzatal hatte ich bereits als Hinweis zum Vorentwurf gegeben. Weiterhin bitte ich, die Einschätzung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt den Unterlagen beizufügen.

Ich wiederhole meinen Hinweis, dass die Gemeinde Salzatal einen zu hohen Flächenumfang an Potentialflächen für den Ausbau von PVFA bereithalten möchte. Das Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Salzatal, Stand 24.08.2023, weist insgesamt ca. 9,15 % des Gemeindegebietes als Potentialflächen aus sowie eine Zielmarke von 3,5 % für PVFA.

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass gemäß Grundsatz G 6.2.2.1 des ersten Entwurfes des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt im Sinne eines freiraumschonenden und landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeder Gemeinde künftig nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollen. Im 2. Entwurf des LEP wird diese Flächenkulisse, die durch die Bauleitplanung zur Verfügung gestellt werden soll, auf 2,5 Prozent der Gemeindefläche begrenzt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde ein Mehrbedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung nachgewiesen wird.

Im Hinblick auf die zeitnah erwartete öffentliche Bekanntmachung des 2. Entwurfs des LEP empfehle ich die Auswertung und Berücksichtigung der darin zu PVFA getroffenen Aussagen.

Weiterhin vermisse ich eine Auseinandersetzung mit dem Entzug landwirtschaftlicher Fläche durch die Trasse und die Kompensationsmaßnahmen der Bundesautobahn A 143 und damit zusammenhängend belastbare Aussagen zum Flächenzuschnitt und eingeschränkter Erreichbarkeit infolge Baus der A 143.

An einer entsprechenden Auseinandersetzung der Gemeinde Salzatal mit den o. g. raumordnerischen Belangen mangelt es der vorliegenden Bauleitplanung, weiterhin liegt aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde daher insgesamt in Bezug auf den vorliegenden Planungsstand keine sachgerechte Abwägung vor.

Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitpläne zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

#### ➤ Hinweis Neuaufstellungsverfahren Landesentwicklungsplan

Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Die Planunterlagen sind unter [www.landesentwicklungsplan-st.de](http://www.landesentwicklungsplan-st.de) eingestellt und abrufbar.

#### ➤ Hinweis Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei

in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frey', is positioned above the name 'Freymann'.

Freymann